

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 16

20.04.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – Aktuelles - Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Hallenbad am Osterwochenende geschlossen

Das Hallenbad ist am Osterwochenende **vom 19.04. bis 22.04.2019** geschlossen.

Die Sauna ist seit 07.03.2019 wegen Sanierungsarbeiten geschlossen. Wiedereröffnung ist im Herbst.

Maimarkt

Am Sonntag, 28. April 2019 findet der traditionelle Maimarkt statt. Zu diesem Anlass dürfen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz, die Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 Ladenschlussgesetz, die Arbeitszeitordnung, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

Am Marktsonntag ist die Hauptstraße sowie die Schloßstraße von 6 bis 20 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. In dieser Zeit gilt ein absolutes Parkverbot im gesamten Veranstaltungsgelände. Auch die Anlieger werden gebeten, die Fahrzeuge von Samstag auf Sonntag nicht im Marktbereich zu parken.

Die Marktstände in der Hauptstraße sind von 10 bis 18 Uhr, die Geschäfte in der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet.

In der Schloßstraße findet an diesem Tag ab 10 Uhr ein Blumen- und Gartenmarkt statt. Zusätzlich zum gewerblichen Verkauf findet ein Flohmarkt statt. Verkauft werden kann alles, was mit dem Thema "Garten" zu tun hat. Bewerbungen von Privat für die wenigen Restplätze werden noch unter 0176/44554853 entgegengenommen.

Um 12 Uhr findet am Schloß wieder eine Versteigerung von Fundfahrrädern statt. Dazu sind auch alle Privatpersonen eingeladen, die selbst Fahrräder verkaufen wollen. Diese Stellplätze werden gratis zur Verfügung gestellt. Eine Vorabanmeldung für den Fahrradflohmarkt ist nicht erforderlich.

34. Ferienprogramm 2019 – Kurse veranstalten?

Auch in diesem Jahr soll in den Sommerferien (29.07. bis 09.09.2019) wieder ein Ferienprogramm stattfinden. Es wäre schön, wenn Sie uns dabei unterstützen, damit wir unseren Kindern und Jugendlichen ein tolles und vielfältiges Programm bieten können.

Sie möchten beim Ferienprogramm der Stadt Rain mitmachen und einen Kurs veranstalten? Kein Problem! Egal ob Freizeitfahrten, Natur, Basteln oder Sport, wir freuen uns über jedes Kursangebot. Wenn Sie sich beteiligen möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Leichtenstern, 2. OG, Zi-Nr. 44, Tel.: 09090/703-117 oder per mail: info@rain.de.

Einladung zur Generalversammlung der Stadtkapelle Rain e. V.

Zur ordentlichen Generalversammlung der Stadtkapelle Rain e. V. am 3. Mai um 21.00 Uhr im Probenraum am Bayertor sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Totenehrung
- TOP 2: Bericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 3: Bericht des Dirigenten
- TOP 4: Bericht des Schriftführers
- TOP 5: Bericht des Kassiers
- TOP 6: Bericht der Rechnungsprüfer
- TOP 7: Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
- TOP 8: Neuwahlen
- TOP 9: Wünsche und Anregungen

Schriftliche Anträge können bis spätestens 30. April beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

gez. Christoph Heider, (1. Vorstand)

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“**Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 26.03.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Änderungsbeschluss:

„Die Stadt Rain ändert den Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ auf Grundlage der Begründung, der Planzeichnung, des Umweltberichts und des Satzungsentwurfs des Planungsbüros Godts, 73467 Kirchheim, i. d. Fassung vom 26.03.2019.

Der bisherige Geltungsbereich bleibt unverändert.“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

„Der Stadtrat billigt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 26.03.2019 sowie die Begründung mit Umweltbericht und Satzung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

1. Anlass der Bebauungsplanänderung

Die Stadt Rain hat mit dem Bebauungsplan Nr. 48 ein allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel" ausgewiesen.

Die im Original-Bebauungsplan für den Bereich des sonstigen Sondergebietes vorgesehene Bebauung soll nun umgesetzt werden. Die konkret vorliegende Planung des Bauträgers sieht dabei jedoch eine von den bisherigen Festsetzungen abweichende Aufteilung der Sondergebiets-Flächen und Sortimente vor, so dass ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wurden bereits erforderliche Gutachten erstellt, die die Einhaltung der Immissionskontingente prüfen (schalltechnische Untersuchung) und die Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel untersuchen (fachliche Stellungnahme zur Ansiedlung eines Textilmarktes im vorliegenden Plangebiet).

Im Wesentlichen wird ergänzt/geändert:

1. Aktualisierung der Flächenanteile des sonstigen Sondergebietes und der Grünflächen (Zulässigkeit von Drogeriemarkt, Textilmarkt, Baumarkt, Bäckerei mit Cafénutzung)
2. daraus resultierende bzw. notwendige Anpassung der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes "WA 2"
3. darauf basierende aktualisierte Abhandlung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Erweiterung der Ausgleichsfläche in Planbereich 2b (Fl.Nr. 199, Gemarkung Bayerdilling) um 160 m².

2. Planungsrechtliche Situation

Die Stadt Rain besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

3. Immissionsschutz

Im Hinblick auf die vorgesehene veränderte Aufteilung des sonstigen Sondergebietes wurde eine schalltechnische Untersuchung mit Bericht Nr. ACB-0319-8495/03, Stand 04.03.2019 der Firma ACCON GmbH angefertigt, die die möglichen, daraus resultierenden Auswirkungen untersucht.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes die zulässigen Immissionsrichtwertanteile unter den genannten schalltechnischen Voraussetzungen sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Auch sonntags werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten. Die zulässigen Spitzenpegel werden nicht überschritten. Der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen verursacht keine Immissionen, die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs erfordern.

4. Einzelhandel

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Ansiedlung eines Textilmarktes auf den bestehenden innerstädtischen Einzelhandel wurde eine fachliche Stellungnahme des Büros PLANWERK Stadtentwicklung vom 17.12.2018 abgegeben.

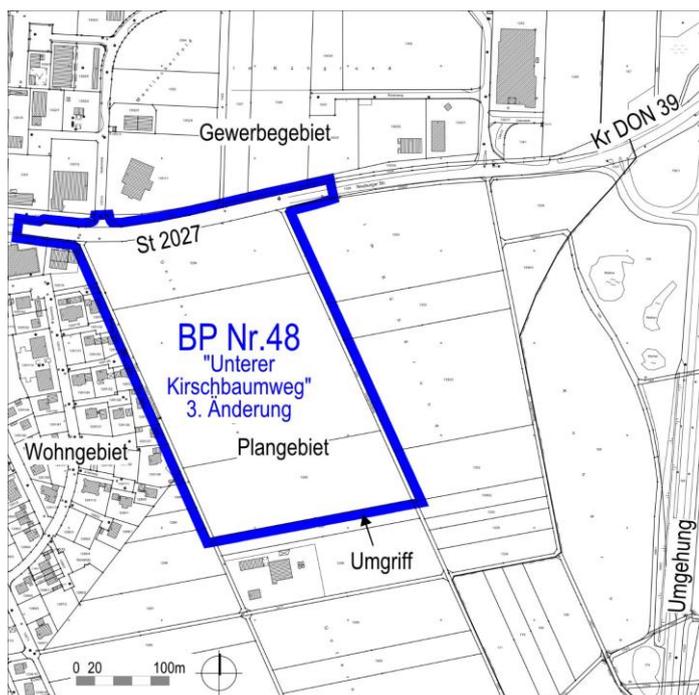
In der Sortimentsgruppe Bekleidung besteht Potenzial für weitere Ansiedlungen in Dimension von 760 m². Ziel ist es, alle zentrenrelevanten Sortimente im zentralen Versorgungsbereich anzusiedeln. Nur wenn die Realisierung dort nicht möglich ist, ist eine Ansiedlung auch außerhalb denkbar.

Zielrichtung ist, dass die als Ansiedlungspotenzial erkannten Flächen im Bereich der Hauptstraße angesiedelt werden sollen. Diese Flächen stehen derzeit in entsprechender Größe und Lage in der Altstadt nicht zur Verfügung.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON GmbH vom 04.03.2019 mit Bericht-Nr. ACB-0319-8495/03:
 - Überprüfung der Einhaltung festgesetzten Immissionskontingente durch den Neubau eines Fachmarktzentrums mit Café und Aussagen zu erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung
- Umweltbericht in der Fassung vom 26.03.2019 mit Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt

Umgriff des Bebauungsplanes:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, Begründung mit Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 26.03.2019,

Gutachten Accon vom 04.03.2019 und Einzelhandelsgutachten Planwerk vom 17.12.2018, wird

vom 30.04.2019 bis einschließlich 03.06.2019

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Leo Meier
2. Bürgermeister

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries**

Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.03.2019 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100

Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnizen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.
5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veteri-

naeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Op-tion	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Landesamt für Gesundheit (LGS) - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bei Untersuchungen durch ein freies/privates Labor: Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“

6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
---	--	---

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben zu verwenden
- bei Untersuchungen am LGL ist auf dem Untersuchungsantrag die Repellentbehandlung durch den Tierhalter schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nimmt das LGL mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
- bei Untersuchungen in einem freien/privaten Labor erfolgt die Bestätigung der Repellentbehandlung auf der „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Donauwörth, 10.04.2019; Langer, Regierungsrätin

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.